

Wahlbekanntmachung

für die

Kommunalwahlen

in Hofheim am Taunus am 15.03.2026

1. Am 15.03.2026 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie Orts- und Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Gemeinde ist in 21 allgemeine Wahlbezirke und 21 Briefwahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlbezirke und Wahllokale finden Wahlberechtigte auf der Website der Stadt Hofheim unter

<https://www.hofheim.de/kommunalwahl>

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.02.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Elisabethenstraße 3, 65719 Hofheim am Taunus, zur Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird an den Werktagen in der Zeit vom 23.02.2026 bis zum 27.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, nach vorheriger Terminvereinbarung unter wahlen@hofheim.de oder 06192 - 202 - 494 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.02.2026 bis 13:00 Uhr, beim Gemeindevorstand, Bürgerbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht gemeldet sind oder **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22.02.2026 beim Gemeindevorstand (Bürgerbüro, s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 22.02.2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde/der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 22.02.2026 oder die Einspruchsfrist bis zum 27.02.2026 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 13.03.2026, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen rosa Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen blauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel mit einem gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
- und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis-, und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, bei der Ausländerbeiratswahl in der durch das Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat:
 - bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) sind dies: 45 Stimmen
 - bei der Wahl des Kreistags sind dies: 81 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Hofheim-Kernstadt sind dies: 11 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Diedenbergen sind dies: 9 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Langenhain sind dies: 9 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Lorsbach sind dies: 9 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Marxheim sind dies: 11 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Wallau sind dies: 9 Stimmen
 - bei der Wahl des Ortsbeirats Wildsachsen sind dies: 7 Stimmen
 - bei der Wahl des Ausländerbeirats sind dies: 9 Stimmen

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.

- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhalten jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15.03.2026 um 15:00 Uhr in der Brühlwiesenschule, Gebäude C, Gartenstraße 28, 65719 Hofheim am Taunus, zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am Montag, 16.03.2026 (und ggf. Dienstag, 17.03.2026) um 06:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Auszählungswahlvorstand 1	Wahlbezirk 1 sowie Briefwahlbezirk 90001	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 004 und 005
Auszählungswahlvorstand 2	Wahlbezirk 2 sowie Briefwahlbezirk 90002	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 008 und 009
Auszählungswahlvorstand 3	Wahlbezirk 3 sowie Briefwahlbezirk 90003	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 013 und 014
Auszählungswahlvorstand 4	Wahlbezirk 4 sowie Briefwahlbezirk 90004	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 016 und 017
Auszählungswahlvorstand 5	Wahlbezirk 5 sowie Briefwahlbezirk 90005	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 101 und 102
Auszählungswahlvorstand 6	Wahlbezirk 6 sowie Briefwahlbezirk 90006	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 106 und 107
Auszählungswahlvorstand 7	Wahlbezirk 7 sowie Briefwahlbezirk 90007	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 114 und 115
Auszählungswahlvorstand 8	Wahlbezirk 8 sowie Briefwahlbezirk 90008	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 120 und 121
Auszählungswahlvorstand 9	Wahlbezirk 9 sowie Briefwahlbezirk 90009	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 203 und 205
Auszählungswahlvorstand 10	Wahlbezirk 10 sowie Briefwahlbezirk 90010	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 206 und 207
Auszählungswahlvorstand 11	Wahlbezirk 11 sowie Briefwahlbezirk 90011	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 209 und 210
Auszählungswahlvorstand 12	Wahlbezirk 12 sowie Briefwahlbezirk 90012	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 220 und 221
Auszählungswahlvorstand 13	Wahlbezirk 13 sowie Briefwahlbezirk 90013	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 301 und 322

Auszählungswahlvorstand 14	Wahlbezirk 14 sowie Briefwahlbezirk 90014	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 304 und 305
Auszählungswahlvorstand 15	Wahlbezirk 15 sowie Briefwahlbezirk 90015	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 309 und 310
Auszählungswahlvorstand 16	Wahlbezirk 16 sowie Briefwahlbezirk 90016	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 313 und 314
Auszählungswahlvorstand 17	Wahlbezirk 17 sowie Briefwahlbezirk 90017	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 318 und 319
Auszählungswahlvorstand 18	Wahlbezirk 18 sowie Briefwahlbezirk 90018	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 401 und 402
Auszählungswahlvorstand 19	Wahlbezirk 19 sowie Briefwahlbezirk 90019	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 406 und 407
Auszählungswahlvorstand 20	Wahlbezirk 20 sowie Briefwahlbezirk 90020	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 416 und 417
Auszählungswahlvorstand 21	Wahlbezirk 21 sowie Briefwahlbezirk 90021	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 418 und 419
Auszählungswahlvorstand 22	Ausländerbeiratswahl	Chinonplatz 2, Rathaus, Raum 0018 und 0020

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind an folgenden Stellen erhältlich:
Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Elisabethenstraße 3, 65719 Hofheim am Taunus.
Sie sind darüber hinaus auf der Website der Stadt Hofheim unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.hofheim.de/kommunalwahl>

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Hofheim am Taunus, den 13.02.2026

Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
gez.
Marc Schlüter
Leitender Magistratsdirektor